

Verordnungsblatt für die Gemeinde Forchach

Jahrgang 2026

Kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

4. Müllabfuhrordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchach vom [Datum der Beschlussfassung] über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Forchach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
- gefährliche Abfälle,
 - sonstige Abfälle und
 - biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Forchach.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - sonstige Abfälle;
 - die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof und Grünschnittzwischenlager) zu bringen sind;

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

(1) Die Sammlung von Restmüll darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

- a) Restmülltonnen 120 Liter und 240 Liter
- b) Restmüllgroßbehälter 1.100 Liter
- c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 5 Liter bis 10 Liter
- d) Vorsammelbehälter 5 Liter und 10 Liter

(2) Festlegung des Basisabfallmenge (Mindestbehältervolumen = Mindestabgabe)

- a) für den Restmüll 2,3 Liter pro Woche und Einwohner
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 2 Liter pro Woche und Einwohner

(3) Die Müllsäcke, Vorsammelbehälter, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Behälter für Restmüll werden im Abstand von 4 Wochen, jeweils am Dienstag vom beauftragten Müllabfuhrunternehmen abgeholt. Die Abfuhrtermine werden ortsüblich verlautbart. Der biologisch verwertbare Siedlungsabfall kann wöchentlich zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes in Forchach abgegeben werden.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, am Abfuhrtag ab 08:00 Uhr innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von dem beauftragten Müllabfuhrunternehmen auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- (5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

(1) Der Sperrmüll kann einmal jährlich beim Recyclinghof der Gemeinde Forchach abgegeben werden. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

(2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelniseln am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container gemeinsam einzubringen

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z. B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z. B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z. B. Tierfutter),

Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepfandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z. B. im Lebensmittelhandel)

(4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind in die hierfür vorgesehenen Behältnisse am Recyclinghof einzubringen.

(8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Altholz:

Altholz ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schalttafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z. B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungs-mittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z. B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z. B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

(5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Rasenschnitt, Laub, Baum- und Strauchschnitt) sind beim Grünschnittzwischenlager am Recyclinghof abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

(2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer bzw. Abfallbesitzer zu erfolgen.

(3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Forchach vom 22. 09. 2016, kundgemacht vom 27. 09. 2016 bis 14. 10. 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Heinz Weirather

Verordnungsblatt für die Gemeinde Forchach

Jahrgang 2026
20xx

Kundgemacht am xx. [Monat]

5. Abfallgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchach vom [Datum der Beschlussfassung] über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Forchach erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich wie folgt: nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

- a) nach der Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz nach dem Meldegesetz pro bebautem Grundstück zum 27. 12. des Vorjahres multipliziert mit 365, wobei eine Mindestzahl von einem Einwohner multipliziert mit 365 pro bebautem Grundstück verrechnet wird. Die Summe wird mit dem Grundgebührentarif laut Abs. 2 multipliziert. Personen, die in einem Altersheim oder Pflegeheim untergebracht sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Einwohner in Abzug gebracht
- b) nach der Anzahl der Gästenächtigungen (Fremdennächtigungen) für das abgelaufene Tourismusjahr (November bis Oktober) laut Angaben des Tourismusverbandes Lechtal multipliziert mit dem Grundgebührentarif laut Abs. 2.
- d) Gastbetrieb – pro Sitzplatz 2,50 Euro
- c) Gewerbebetrieb – pro Arbeitnehmer (Stand 27. 12.) 2,50 Euro
- e) Jährliche Pauschale für Freizeitwohnsitz 55,00 Euro

(2) Der Grundgebührentarif beträgt 0,05

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Liter und beträgt:

a) für die Abholung

1. eines Restmüllbehälters 120 Liter	12,00	Euro
2. eines Restmüllbehälters 240 Liter	24,00	Euro
3. eines Restmüllbehälters 1100 Liter	110,00	Euro

b) für die Anlieferung

1. von Sperrmüll (m ³)	36,00,-	Euro
2. von Bauschutt (m ³)	26,00,-	Euro
3. von Biomüllsack (ca. 5 l)	1,00,-	Euro
4. von Vorsammelbehälter (5 l)	1,00,-	Euro
5. von Vorsammelbehälter (10 l)	2,00	Euro

Für die Anlieferung von Sperrmüll wird eine **Mindestmenge von 0,5 m³ festgesetzt.**

Darüber hinaus sind die Kosten für die Müllbehälter und die zur Entleerung erforderlichen Datenchips vom Gebührenschuldner zu tragen.

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren werden wie folgt vorgeschrieben:

- a) die Grundgebühr nach § 1 lit a, b, c, d und nach § 2 Fälligkeitstermin (1,2,3 und 4. Quartal)
- b) die weitere Gebühr nach § 3 lit. a Ziff. 1 bis 3 werden quartalsmäßig vorgeschrieben.
- c) die weitere Gebühr nach § 3 lit. b Ziff. 3 mit Ausgabe der Biomüllsäcke
- d) die weitere Gebühr nach § 3 lit. b Ziff 1, 2, 4, und 5 nach Anlieferung

§ 5

Gebührensuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchach über die Erhebung von Abfallgebühren vom 26. 06. 2025, kundgemacht vom 30. 06. 2025 bis 15. 07. 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Heinz Weirather

Verordnungsblatt für die Gemeinde Forchach

Jahrgang 2026

Kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

3. **Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe**

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchach vom [Datum der Beschlussfassung] über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Forchach erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 15 v.H. der für die Gemeinde Forchach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.März 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Heinz Weirather